

Entwurf einer Dreizehnten Verordnung zum Erlass und zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften (Stand: 14.12.2017)

Ihr Zeichen: LA 15/5162.5/13-06 | Ihre Nachricht vom: 18.12.2017

Unser Zeichen: ER-4/4-Fa

Sehr geehrter Herr

sehr geehrte Frau

wir danken Ihnen recht herzlich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Entwurf einer Dreizehnten Verordnung zum Erlass und zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften nach dem Stand vom 14.12.2017 und die uns dankenswerterweise eingeräumte Fristverlängerung hierfür. Gerne äußern wir uns zu dem Entwurf wie folgt:

Zum Vorblatt, A. Problem und Ziel, 2. Absatz:

Der Verordnungsgeber verfolgt das Ziel, eine umfassende Verordnung zu erstellen, welche die Vorschriften der Richtlinie 2008/57/EG beinhaltet (Vorblatt Seite 1). Wir fragen an, warum nicht sogleich die Vorschriften der Richtlinie (EU) 2016/797 – soweit möglich – zugrunde gelegt werden. Jede weitere notwendig werdende Gesetzes- bzw. Verordnungsänderung verursacht nicht nur beim Gesetz- bzw. Verordnungsgeber, sondern auch bei den Rechtsunterworfenen erneut einigen Aufwand. Die Umsetzung einer EU-Richtlinie aus dem Jahre 2008, für die bereits eine vollständige Nachfolgeregelung vorliegt, bei welcher ebenfalls schon die Umsetzungsfrist läuft, erscheint uns zumindest fragwürdig.

Der Verordnungsgeber geht zum Teil über die allein notwendige Umsetzung der Richtlinie 2008/57/EG hinaus. Er greift damit einer Willensbildung des parlamentarischen Gesetzgebers, wie sie im Zuge des Verfahrens betreffend ein Zehntes Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften (10. ERÄG) erfolgen sollte und nach wie vor erfolgen soll, vor. Dies betrifft beispielsweise den Anwendungsbereich der Verordnung bzw. die davon erfassten Eisenbahnen. Nach den bisherigen Überlegungen sollten hierzu gegebenenfalls Einzelfallentscheidungen der jeweils zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörden erfolgen („Zuordnung zum übergeordneten Netz“). Um der

23. Februar 2018

Verband Deutscher
Verkehrsunternehmen e. V.

Hauptgeschäftsstelle
Kamekestraße 37-39
50672 Köln
T 0221 57979-0
F 0221 57979-8000

info@vdv.de
www.vdv.de

Sitz des Vereins ist Köln
AG Köln VR 4097

USt.-IdNr. DE 814379852

Commerzbank Köln
IBAN DE13 3704 0044 0130 0227 00
SWIFT-BIC COBADEFF

Sparkasse KölnBonn
IBAN DE12 3705 0198 0099 0029 58
SWIFT-BIC COLSDE33

Vorstand
Präsident und Vizepräsidenten
Jürgen Fenske (Präsident)
Joachim Berends
Hubert Jung
Prof. Knut Ringat
Veit Salzmann
Ingo Wortmann

Hauptgeschäftsführer
Oliver Wolff

Haltestellen
Stadtbahn bis Friesenplatz,
Regionalzüge bis
Bahnhof Köln West



parlamentarischen Willensbildung des Bundesgesetzgebers nicht vorzugreifen, bitten wir, sich im Rahmen dieser Verordnung auf den für eine Umsetzung der Richtlinie 2008/57/EG allein notwendigen Regelungsumfang zu beschränken. Dies bedeutet insbesondere, dass die Auslegung europäischer Begrifflichkeiten (z. B. „lokal begrenzter Einsatz“, „funktional getrenntes Netz“) allein dem Bundesgesetzgeber überlassen bleiben sollte.

Zum Vorblatt, B. Lösung, 2. Absatz:

Wir regen an, die Wörter „des privaten Eisenbahnsektors“ durch die Wörter „des seit dem Jahr 1994 privatrechtlich organisierten Eisenbahnsektors“ zu ersetzen. Ein Großteil der Eisenbahnen befindet sich ganz oder teilweise in öffentlicher Hand und nicht in Privateigentum.

Zum Vorblatt, B. Lösung, 3. Absatz, letzter Satz:

Wir fragen an, wieso es Ziel der Verordnung sein soll, die bisherigen Verwaltungsvorschriften im Bereich der Infrastruktur (nur) „langfristig“ abzulösen. Ziel sei es, „eine umfassende Verordnung zu erstellen, welche ... die bisherigen nationalen Verfahren ... vereinheitlicht und ersetzt“ (Vorblatt Seite 1) bzw. „ein umfassendes einheitliches Regelwerk zu erstellen, welches ... auch die nationalen Vorschriften im Bereich der Infrastruktur mit abdeckt“ (Vorblatt Seite 1). Dieses Ziel wird nach unserem Verständnis mit dem Inkrafttreten der Verordnung erreicht. Bisherige Verwaltungsvorschriften des Eisenbahn-Bundesamtes werden damit obsolet.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns zu hinterfragen, ob die Ablösung von Verwaltungsvorschriften durch eine Rechtsverordnung dem Streben nach Bürokratieabbau förderlich ist. Jedenfalls wäre bei erkanntem Änderungsbedarf eine Verwaltungsvorschrift leichter anzupassen als eine Rechtsverordnung.

Zum Vorblatt, C. Alternativen, 2. Absatz:

In den Ausführungen unter C. Alternativen heißt es, die umzusetzenden Regelungen der Interoperabilitätsrichtlinie 2008/57/EG deckten im Bereich der Infrastruktur nicht alle zu betrachtenden technischen Anlagen ab. Auch diese Anlagen bedürften einer behördlichen Betrachtung.

Bekanntlich wird auf Länderebene ein sicherer und zugleich wirtschaftlicher Bau und Betrieb von Eisenbahninfrastrukturen gewährleistet, ohne dass es weitergehender gesetzlicher Regelungen bedürfte. Für den Bereich der nichtbundeseigenen Eisenbahnen sind uns bislang von den Eisenbahnaufsichtsbehörden der Länder keine Defizite signalisiert worden. Vor diesem Hintergrund fragen wir an, warum es im Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamtes (§ 1 Abs. 3 Satz 1 EIGV-E) einer über den heutigen Rechtsrahmen hinausreichenden gesetzlichen Regelung bedarf.

Uns ist bislang auch für den Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamtes nicht bekannt geworden, dass es für die nicht von der Interoperabilitätsrichtlinie erfassten Teilsysteme im Bereich der Infrastruktur über den heutigen Rechtsrahmen hinaus einer weitergehenden gesetzlichen Regelung der „behördlichen Betrachtung“ – gleich ob in dieser Verordnung oder in ergänzenden Rechtssetzungsakten – bedürfte. Es sollte daher die Notwendigkeit einer solchen gesetzlichen Regelung für nicht von der Interoperabili-

